

Gemeinde Plüschow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/05GV/2009-003				
Federführender Geschäftsbereich: Hauptamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 16.01.2009 Verfasser:				
Beschluss zur Übertragung der Aufgaben des Gemeindewahlleiters auf den Amtsvorsteher sowie des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Plüschow auf das Amt Grevesmühlen-Land					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
27.01.2009	Gemeindevertretung Plüschow				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Plüschow überträgt für die Kommunalwahlen gemäß § 15 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz M-V die Aufgaben des Gemeindewahlleiters insgesamt auf den Amtsvorsteher und zugleich die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses insgesamt auf einen von der Gemeindewahlbehörde zu berufenden Wahlausschuss.

Die Übertragung gilt bis auf Widerruf durch die Gemeinde.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Gemäß § 11 KWG M-V ist (neben dem Wahlvorstand für den Wahlbezirk) der Gemeindewahlausschuss und der Gemeindewahlleiter für die Gemeinde Wahlorgan. Der Gemeindewahlleiter wird nach § 12 Abs. 2 KWG M-V durch die Gemeindevertretung gewählt. Unter dem Vorsitz des Wahlleiters wird gemäß § 12 Abs. 3 KWG M-V aus dem Kreis der Wahlberechtigten insbesondere für Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie zur Feststellung und Nachprüfung der Wahlergebnisse ein Gemeindewahlausschuss gebildet.

Gemäß § 15 Abs. 1 KWG M-V können amtsangehörige Gemeinden die Aufgaben des Gemeindewahlleiters insgesamt auf den Amtsvorsteher und zugleich die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses insgesamt auf einen von der Gemeindewahlbehörde zu berufenden Wahlausschuss übertragen; er ist in diesem Fall Gemeindewahlausschuss. Die Übertragung erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung. Die Übertragung hat sich bei den letzten Wahlen als zweckmäßig erwiesen und sollte auch für die Kommunalwahlen in der Zukunft vorgenommen werden.

Nach § 2 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung M-V gilt die Übertragung unbefristet bis zu ihrem Widerruf. Der Widerruf muss spätestens am 120 Tag vor der Wahl gegenüber dem Amt erklärt werden.